



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Helena Mooser-Theler, AdG
Gegenstand Ab dem 11. Dezember 2011 Fahrgast-Erziehung bei den SBB?
Datum 17.11.2011
Nummer 5.165

Der Staatsrat macht darauf aufmerksam, dass nach landesweit geltenden Regeln der Benutzer des öffentlichen Verkehrs verpflichtet ist, einen Fahrausweis zu lösen, bevor er ein Verkehrsmittel besteigt.

So steht im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1) in Art. 20 (Reisende ohne Fahrausweis): *«Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen, müssen den Fahrpreis und einen Zuschlag bezahlen. Wer nicht sofort bezahlt, muss eine entsprechende Sicherheit leisten. Andernfalls kann die reisende Person von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden»*. Des Weiteren wird festgehalten: *«Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach: (a) dem mutmasslichen Einnahmehausfall, den Reisende ohne gültigen Fahrausweis verursachen und (b) dem Aufwand, den die reisende Person verursacht»*.

Zudem hält auch die Bundesverordnung über die Personenbeförderung (SR 745.11) in ihrem Art. 57 (Fahrausweis) eindeutig fest: *«Die Reisenden müssen gültige Fahrausweise besitzen. Sie müssen sie für die Dauer der Fahrt aufbewahren und auf Verlangen den Kontrollberechtigten vorweisen»*.

Aus den angeführten Bestimmungen geht eindeutig hervor, dass es beim Verkehrsbenützer liegt, sich rechtzeitig einen gültigen Fahrausweis zu besorgen. Alle Verkehrsunternehmen des Landes bieten heutzutage eine breite Palette von Möglichkeiten (Bahnhofsschalter, Billetautomaten, Callcenter SBB, via Internet, Smartphone etc.) für die Beratung oder den einfachen Kauf eines Fahrausweises.

Daher hält es der Staatsrat für unangebracht, im Sinne des Postulats zu intervenieren, denn wie soeben dargestellt, handelt es sich hierbei um eine ausreichend geregelte Angelegenheit, die sachgerecht angewendet wird.

Das Postulat wird abgelehnt.

Ort, Datum Sitten, den 16.01.2012